



Ermittlung der Beitragsgrundlage für das Jahr 2004

(Teilnahme am Pensionsfonds, für Mitglieder mit aufrechter Befugnis)

WE-Nr.: _ _ _ _ _

Variante 1, Berechnung des ZT-Einkommens 2002

A) Selbständiges Einkommen (2002)

(vor Abzug der Beiträge an die Wohlfahrtseinrichtungen)

- 1. Einzelunternehmer €.....
- 2. Gewinnanteile aus einer KEG, OEG oder ARGE €.....
- 3. Einkünfte als selbständiger Geschäftsführer einer ZT GmbH €.....

B) Unselbständige Einkünfte aus einem Dienstverhältnis
zu einer ZT Ges. (Geschäftsführergehalt brutto, 2002)

€.....

C) Kapitaleinkünfte (2002)

Offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen aus einer ZT GmbH

€.....

D) Beitragsgrundlage (2004)

€
=====

Variante 2, Basis Einkommensteuerbescheid 2002

A) Einkommen lt. Bescheid 2002

€.....

B) zuzüglich Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen 2002

€.....

C) Beitragsgrundlage (2004)

€
=====

Die Angaben stimmen mit den Unterlagen der Buchführung überein und entsprechen auch den Angaben für die Steuererklärung gem. EStG und BAO. Alle Einkunftsarten sind vor Abzug der Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen berechnet. Das gesamte ZT-Einkommen wurde deklariert.

Wenn die Beitragsgrundlage über der Grundlage für die volle Teilnahme liegt, soll gem. § 7 Abs 1 des Statutes die Einstufung über die Pflichtteilnahme hinaus (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) erfolgen.

Name u. Anschrift des ZT:
(in Blockbuchstaben)
Stampiglie und Unterschrift

Unterschrift des Wirtschaftstreuhänders

ERLÄUTERUNGEN

Das Einkommen des Jahres 2002 dient als Basis für die Vorschreibung des Beitrages für das Jahr 2004.

Beim Einzelunternehmer ist die Beitragsgrundlage das Einkommen vor Abzug der Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen und vor Steuer.

Bruttoumsatz	
- Umsatzsteuer	
Nettoumsatz	
- Betriebsausgaben	
Beitragsgrundlage WE	
- WE-Beiträge	
ESt-Bemessungsgrundlage	
- Einkommensteuer	
Nettoeinkommen	

Das nebenstehende vereinfachte Schema (selbständige Einkünfte) soll verdeutlichen, dass die Beiträge zur WE vom Einkommen und nicht vom Umsatz berechnet werden.

Bei aufrechter Befugnis sind die Beiträge zur WE Pflichtbeiträge und vermindern die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer.

Für angestellte Geschäftsführer ist analog zum ASVG ein Dienstnehmer-Beitrag und ein Dienstgeber-Beitrag durch die ZT-Gesellschaft monatlich zu bezahlen. Der Dienstnehmer-Beitrag beträgt 44,96%, der Dienstgeber-Beitrag 55,04% des gesamten Beitrags an die WE.

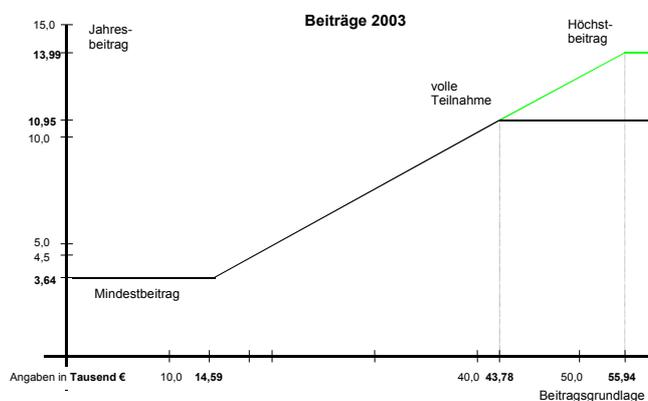
Die Beitragsvorschreibung für das Jahr 2004 muß im Dezember 2003 erfolgen. Wir benötigen daher rechtzeitig Ihre Angaben, um die entsprechenden Grundlagen erfassen zu können. Bitte unterstützen Sie die WE, indem Sie den Abgabetermin (30.9.) berücksichtigen. Wenn sie keine Beitragsgrundlage einsenden, wird automatisch für das Jahr 2004 der Beitrag für die volle Teilnahme gem. § 6 Abs 1 vorgeschrieben.

Wenn die Beitragsgrundlage über jener für die volle Teilnahme liegt, werden die den Beitrag für die volle Teilnahme übersteigenden Beitragsteile zu 97% dem persönlichen Beitragskonto gutgeschrieben.

Die Grenzen der Beitragsgrundlagen für 2004 werden gem. Statut (analog zum ASVG) angehoben werden. Zur Information, die Beträge sind für 2002 bzw. 2003 wie folgt festgesetzt:

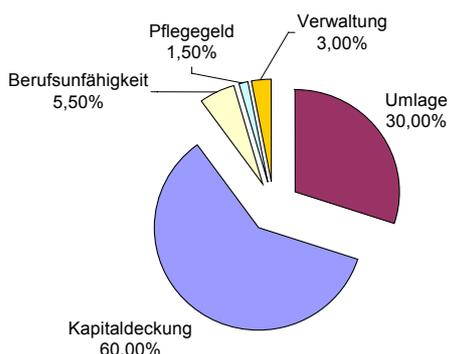
<u>Beiträge, Grenzen</u>	2002	2003
Mindestbeitrag	3.600,00	3.648,34
Pflichtteilnahme	10.800,00	10.945,02
Höchstbeitrag	13.800,00	13.985,31

<u>Beitragsgrundlagen, Grenzen</u>	2002	2003
BGL Mindest	14.400,00	14.593,36
BGL Pflicht	43.200,00	43.780,09
BGL Höchst	55.200,00	55.941,24



Die Beiträge zwischen der Mindest- und der Höchstbeitragsgrundlage betragen 25% der Beitragsgrundlage und werden wie folgt verwendet:

vom Mindestbeitrag bis zur vollen Teilnahme:



über der vollen Teilnahme bis zum Höchstbeitrag

